

eines Gerichts, einen Rechtsstreit zu schlichten und endgültig zu beenden. Es soll nicht das Faustrecht als Recht des Stärkeren bestimmen, was rechtens ist, sondern eine neutrale Stelle, die befugt ist, den Streit zu entscheiden. Sie soll Gewähr dafür bieten, dass über Inhalt und Bestand der Rechte unparteiisch im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs «geurteilt» wird.²⁵¹ Um einen Rechtsstreit zu schlichten und zu beenden, muss eine Gerichtsentscheidung Wirkungen erzeugen, die dieser Zielsetzung gerecht wird. Ein Verfahren, das für die am Verfahren Beteiligten keine abschliessende Klärung bringt, macht keinen Sinn. Die Instrumente, mit denen dies erreicht wird, sind die formelle und materielle Rechtskraft.²⁵² Durch die Rechtskraftwirkung wird zudem verhindert, dass Gerichte durch ständige Verfahrenswiederholungen belastet oder gar funktionsunfähig gemacht werden. Daher dient die Rechtskraft nicht nur dem Schutz der Verfahrensbeteiligten, sondern auch einer geordneten und funktionsfähigen Rechtspflege, die im öffentlichen Interesse liegt.²⁵³

B. Formelle Rechtskraft

1. Begriff

Die formelle Rechtskraft ist genau genommen keine Entscheidungswirkung, d.h. eine Folge der Entscheidung, sondern ein Urteilszustand.²⁵⁴ Sie bedeutet die Unanfechtbarkeit und Unabänderlichkeit einer Entscheidung und tritt dann ein, wenn die Entscheidung nicht weiter mit (ordentlichen) Rechtsmitteln angreifbar ist.²⁵⁵ Sie tritt auch ohne Rück-

251 Wischermann, S. 20.

252 Vgl. Deixler-Hübner/Klicka, S. 134, Rz. 257.

253 Vgl. zur mehrfachen Zweckdienung der Rechtskraft Fasching, Lehrbuch, S. 757, Rz. 1498.

254 Deixler-Hübner/Klicka, S. 134, Rz. 258; siehe auch Seiler, Strafprozessrecht, S. 212, Rz. 863. Für ihn ist die formelle Rechtskraft eine Eigenschaft des Urteils oder Beschlusses. Mit ihr beginnen erst die Rechtswirkungen eines Urteils.

255 Siehe für das Zivilverfahren etwa Rechberger/Simotta, S. 415, Rz. 692; vgl. auch Fasching/Klicka, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze III, § 411, Rz. 1. Sie weisen darauf hin, dass die ebenfalls gebräuchliche Begriffsbestimmung, wonach die formelle Rechtskraft die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung mit ordentlichen Rechtsmitteln bedeute, seit der Novellierung der Vorschriften über das Revisions-